

# **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schneverdingen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NbrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) hat der Rat der Stadt Schneverdingen in seiner Sitzung am 18.02.1980 folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schneverdingen beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Organisation und Aufgaben
- § 2 Stadtbrandmeister
- § 3 Ortsbrandmeister
- § 4 Fahrer taktischer Feuerwehreinheiten
- § 5 Stadtkommando
- § 6 Ortskommando
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Aktive Mitglieder
- § 9 Mitglieder der Altersabteilung
- § 10 Ehrenmitglieder
- § 11 Fördernde Mitglieder
- § 12 Rechte und Pflichten
- § 13 Verleihung von Dienstgraden
- § 14 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 15 Inkrafttreten

## **§ 1 Organisation und Aufgaben**

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt. Sie besteht aus überörtlich einsetzbaren Brandschutzeinrichtungen und den in den Ortsteilen

Großenwede  
Heber  
Insel  
Langeloh  
Lünzen  
Schneverdingen  
Schülern  
Wesseloh  
Ehrhorn, Wintermoor  
Zahrensen

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Sie erfüllt die der Stadt nach dem NbrandSchG obliegenden Aufgaben.

## **§ 2 Stadtbrandmeister**

Der Stadtbrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt (§ 13 Abs. 1 NBrand-SchG). Er ist im Dienst der Vorgesetzte der Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Stadt erlassene „Dienstweisung für den Stadtbrandmeister der Freiwillige Feuerwehr“ zu beachten. Der Stadtbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den „stellvertretenden Stadtbrandmeister“ vertreten.

## **§ 3 Ortsbrandmeister**

Der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Stadt erlassene „Dienstweisung für Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Schneverdingen“ zu beachten. Der Ortsbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den „stellvertretenden Ortsbrandmeister“ vertreten.

## **§ 4 Führer taktischer Feuerwehreinheiten**

Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die für den örtlichen Bereich erforderlichen Zug- und Gruppenführer (Führer taktischer Feuerwehreinheiten).

## **§ 5 Stadtkommando**

(1) Das Stadtkommando unterstützt den Stadtbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Es bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und auf Anforderung in angrenzenden Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) sicherstellen. Dem Stadtkommando obliegen im Rahmen der Unterstützung des Stadtbrandmeisters im einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen.
- b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr).
- c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung.
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen.
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.

(2) Das Stadtkommando besteht aus dem Stadtbrandmeister als Leiter sowie seinem Stellvertreter, den Ortsbrandmeistern, einem Schriftwart und einem Sicherheitsbeauftragten als Beisitzer. Das Stadtkommando kann auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters als weitere Beisitzer aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auch die Träger bestimmter anderer Funktionen (z. B. Pressewart) für die Dauer von drei Jahren aufnehmen. Der Schriftwart und der Sicherheitsbeauftragte werden vom Stadtbrandmeister nach Anhörung der Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren zu Beisitzern bestellt.

(3) Das Stadtkommando wird vom Stadtbrandmeister bei Bedarf einberufen. Der Stadtbrandmeister hat das Stadtkommando einzuberufen, wenn der Stadtdirektor, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Beisitzer dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(4) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kommandos gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande. Das Kommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seine Mitglieder anwesend ist.

(5) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtbrandmeister und einem der Beisitzer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtdirektor zuzuleiten.

## **§ 6 Ortskommando**

(1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die im § 5 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe a, c, d, e und f aufgeführten Aufgaben: Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen, über die Aufnahme eines Bewerbers, der in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied eintreten will sowie über die Überführung eines aktiven Mitgliedes in die Altersabteilung.

(2) Das Ortskommando besteht aus dem Ortsbrandmeister als Leiter sowie seinem Stellvertreter, den Zug- und Gruppenführern (Führer von taktischen Feuerwehreinheiten), einem Schriftwart, dem Gerätewart, dem Zeugwart, dem Sicherheitsbeauftragten. Schriftwart, Gerätewart, Zeugwart, Sicherheitsbeauftragter werden vom Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zu Beisitzern bestellt.

(3) Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Der Ortsbrandmeister hat das Ortskommando hierzu einzuberufen, wenn der

Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Beisitzer des Ortskommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.

(4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und einem Beisitzer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister sowie dem Stadtdirektor zuzuleiten.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung vorher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht der Stadtbrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung zuständig ist. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht)
- b) die Überwachung der Dienstbeteiligung und
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Stadtdirektor, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend sind.

(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Altersabteilung sowie fördernde Mitglieder haben beratende Stimme.

(5) Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und dem Schriftwart unterzeichnet werden muss. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister sowie dem Stadtdirektor zuzuleiten.

## **§ 8**

### **Aktive Mitglieder**

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Stadt über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (2) Aufnahmegesuche sind an den für den Wohnsitz zuständigen Ortsbrandmeister zu richten. Die Stadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern. Die Kosten trägt die Stadt.
- (3) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet das Ortskommando (§6 Abs. 1). Der Ortsbrandmeister hat dem Stadtdirektor über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.
- (4) Der aufgenommene Bewerber wird von dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter/Feuerwehrassistentin-Anwärter auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben: „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich nach dem Wohnsitz des Antragstellers. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

## **§ 9**

### **Mitglieder der Altersabteilung**

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss der Ortskommandos in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

## **§ 10**

### **Ehrenmitglieder**

Feuerwehrmänner (SB) und sonstige Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt ernannt werden.

## **§ 11**

### **Fördernde Mitglieder**

Die Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

## **§ 12 Rechte und Pflichten**

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu jeder Zeit zu befolgen. Die Mitglieder in der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gemäß § 330 c des Straßengesetzbuches obliegenden Hilfeleistungspflichten – nicht an dem vom Orts- bzw. Stadtbrandmeister angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

(2) Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(3) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens innerhalb 48 Stunden – über den Orts- und Stadtbrandmeister dem Stadtdirektor zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(4) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

## **§ 13 Verleihung von Dienstgraden**

(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen und der Vorschriften über die Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vorgenommen werden.

(2) Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister aufgrund des Beschlusses des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Stadtbrandmeisters. Verleihungen vom Dienstgrad „Löschmeister“ an aufwärts vollzieht der Stadtbrandmeister aufgrund des Beschlusses des Stadtkommandos.

## **§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch:

- a) Austritt
- b) Geschäftsunfähigkeit

c) Ausschluss

d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr

e) und bei aktiven Mitgliedern mit Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt.

(2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; die Austrittserklärung ist dem Ortsbrandmeister gegenüber einen Monat vorher schriftlich abzugeben.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch den Ortsbrandmeister nach Anhörung des Ortskommandos schriftlich mitzuteilen.

(4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes (Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c) beschließt die Mitgliederversammlung. Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt § 9 NGO. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(5) das Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Ortsbrandmeister über den Stadtbrandmeister dem Stadtdirektor schriftlich anzuzeigen.

(6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zum Dienstzwecke zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Ortsbrandmeister abzugeben. Der Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

## **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schneverdingen vom 08.05.1974 außer Kraft.

Schneverdingen, den 18.02.1980

### **Stadt Schneverdingen**

gez. Rübesamen  
Bürgermeister

(L. S.)

gez. Peters  
Stadtdirektor